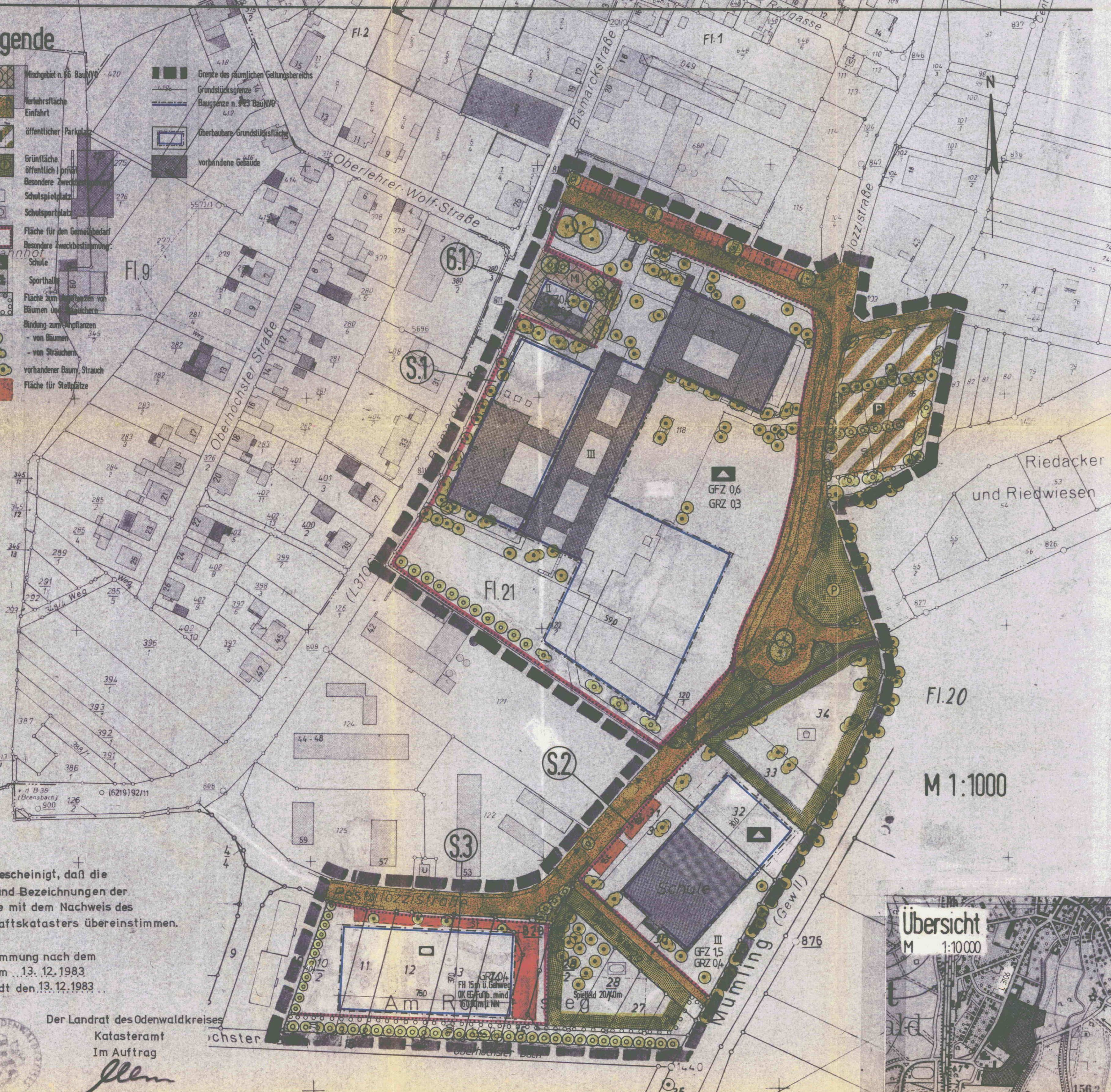


Legende

- Mischgebiet n. 56 BauNVO
- Verkehrsfläche Einfahrt
- öffentlicher Parkplatz
- Grünfläche öffentlich/privat
- Besondere Zweckbestimmung
- Schulsportplatz
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Besondere Zweckbestimmung
- Sportplatz
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Bindung zum Anpflanzen von Bäumen
- Bindung zum Anpflanzen von Sträuchern
- vorhandener Baum, Strauch
- Fläche für Stellplätze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Grundstücksgrenze
- Baugrenze n. 923 BauNVO
- Oberbaubare Grundstücksfläche
- vorhandene Gebäude



Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Übereinstimmung nach dem Stande vom 13. 12. 1983 Michelstadt den 13. 12. 1983

Der Landrat des Odenwaldkreises
Katasteramt
Im Auftrag
[Signature]

FESTSETZUNGEN ZU ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

1. MISCHGEBIET (MI) n. 56 BauNVO

INHALT	FESTSETZUNG GEBIET 6.1		
Geschoßflächenzahl	0,4		
Grundflächenzahl	0,3		
Anzahl der Vollgeschosse	höchstens 2		
Firsthöhe über Gelände	höchstens 8,50 m		
DACH-form	Satteldach (versetzte Anordnung ebenfalls zulässig)		
-aufbauten	Spitzgäuben zulässig		
-neigung	mehr als 40 Grad		
-firstrichtung	senkrecht zur Straße		
-eindeckung (Farbe)	rot		
Bauweise	offen		

NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG
Die Zulassung von Einzelhandelsbetrieben, Wirtschaften u.a. (BauNVO § 6 Abs. 2, Nr. 3+4) wird auf Ausnahmen beschränkt. Die Nutzungen gem. BauNVO § 6 Abs. 2, Nr. 5, 6 und 7 (Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) werden nicht zugelassen.

2. FLACHE FÜR DEN GEMEINBEDARF (SCHULE UND SPORTHALLE)

FESTSETZUNG	GEBIET S.1	S.2	S.3
Geschoßflächenzahl	0,6	1,5	--
Grundflächenzahl	0,3	0,4	0,4
Anzahl der Vollgeschosse	--	höchstens 3	--
Firsthöhe über Gelände	--	--	< 15 m u. OK-Gehweg
Höhe OK-EG-Fußboden	--	--	> 160,00 m u. NN
DACH-form	Flachdach, Satteldach		
-aufbauten	Oberlichter zulässig		
-neigung	bis 30 Grad		
-firstrichtung	parallel zur Straße		
-eindeckung (Farbe)	geschlossen		
Bauweise	geschlossen	offen	offen

Die oberbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt.
Im Gebiet S.3 ist das Außenwandaußerwerk von Kellergeschossen und der Kellerfußboden gem. DIN 4031 gegen drückendes Wasser abzudichten.

3. ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
Wegeparzelle Oberlehrer-Wolf-Straße:
einseitiger Gehweg (1,5 m), Fahrbahn (5,50 m), Senkrecht-Stellplätze abwechselnd mit Pflanzbeeten (2,0m).

Pestalozzistraße:
Westlicher Teil: beidseitiger Gehweg (1,5m), Fahrbahn (5,5m), Längsparkstreifen
östlicher Teil: Schulbushaltestelle, Einseitiger Gehweg (3,0m), Busbuch (3,0m), Fahrbahn (5,0 m), Wendeanlage

öffentlicher Parkplatz (Fl. 21, Nr. 85, 86)
6 Reihen Senkrecht-Stellplätze (1=6,0m) mit Fahrgasse (b=5,0m), durch Pflanzbeete (3,0/4,0 m) getrennt. Zum Kleingartengelände Pflanzbeet (5,0m) als Trennung und Schutz

4. FÜHRUNG VON VERSORGSLEITUNGEN
Versorgungsleitungen sind im öffentlichen Verkehrsraum anzulegen.

5. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
Die zur Grundschule gehörige Grünfläche wird als Sport- und Spielplatz genutzt. Zwischen Grundschule und Sporthalle sind ein weiteres Sportfeld sowie eine 50-m-Bahn geplant.

Straßenbegleitende Grünflächen zur Gestaltung des Straßenraumes: in der Pestalozzistraße wird zwischen den beiden Schulgrundstücken die Trennung der Durchfahrt durch die Pflanzung in der Mitte des Straßenraumes und durch den Versatz der Fahrgasse sichtbar gemacht.

Bei Senkrecht-Stellplätzen im Straßenraum ist nach jeweils 6 Parkständen ein Pflanzbeet einzurichten.

6. ERHALTUNG VORHANDENER BAUME
Vorhandene Bäume im nichtüberbaubaren Teil der Grundstücke sind auf Dauer zu erhalten.

7. BINDUNGEN ZUM ANPFLANZEN VON BAUMEN UND STRÄUCHERN
A. Auf Privatgrundstücken: hochstämmige Bäume der Arten APFEL, BIRNE, KIRSCHKE, PFLAUME, WALD- oder SCHWARZKIEBE an den gekennzeichneten Stellen, mindestens drei Bäume pro Grundstück.

B. Entlang des Oberhöchster Baches sowie auf der Fläche südlich des Parkplatzes (Fl. 21, Nr. 85, 86) ist eine dreireihige Pflanzung mit Pflanzen der folgenden Liste vorzunehmen:
SCHWARZERLE (Alnus glutinosa), ESCHKE (Fraxinus excelsior), BRUCHWEIDE (Salix fragilis), KORBWEIDE (Salix viminalis), LORBEERWEIDE (Salix pentandra), FRÜHLÜHNENDE TRAUBENKIRSCHKE (Prunus padus), HASELNUß (Corylus avellana), Pflanzen der Gattungen FELSBERBIRNE (Aemulochier) und ZWERTSCHSPEL (Cotoneaster), Sträucher der Arten KORNELKIRSCHKE (Cornus mas), PFÄFFCHENWUTCHEN (Euonymus europaeus), SANDDORN (Hippophae rhamnoides), OHRWEIFE (Salix aurita), SCHWARZER HÖLINDER (Sambucus nigra), VOGELKIRSCHKE (Prunus avium), GEMEINER SCHNEEBALL (Viburnum opulus)

C. Zur Straßenausgestaltung und in Zusammenhang mit Verkehrsflächen Anpflanzung von Bäumen der Arten SILBERLINDEN (Tilia tomentosa), FELDÄHORN (Acer campestre), SPEIERLING (Sorbus domestica), EBERESCHKE (Sorbus aucuparia), MEHLBEERE (Sorbus aria Najastica) oder (Sorbus I thuringiana)

8. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
A. Einfriedigungen der Grundstücke: Die Sockelhöhe darf höchstens 0,50 m, die Gesamthöhe höchstens 1,20 m ü. OK-Gelände betragen.

B. Die Errichtung von Gebäuden ist erst nach Vorliegen der Nachweise gem. des gemeinsamen Erlaß des Hessischen Ministers des Inneren und des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 7.9.1983 (St.-Anz. Nr. 39, 1983, S. 1892) zulässig.



STAND 10.6.88

Schulzentrum
11.08.1988 36

Gemeinde Höchst i.Odw.

Bebauungsplan Schulzentrum M11

Der Bebauungsplan wurde aufgrund folgender Beschlüsse der Gemeindevertretung gemäß den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes aufgestellt:

AUFSTELLUNGSBESCHLUß n. 52 (1) BBAuG von 13.6.1973 Bekanntmachung des Beschlusses am 27.7.1973 im Mailing-Boten
Höchst i.Odw.,
Der Gemeindevorstand
Höchst i.Odw., den 27.7.1973 Bürgermeister

AUSLEGUNGSBESCHLUß über den Planentwurf n. 52a (6) BBAuG von 11.08.1978 Bekanntmachung des Beschlusses am 30.10.1978 im Mailing-Boten der Planentwurf hat vom 9.11. bis zum 10.12.1978 Einsicht offenlegen.
Höchst i.Odw.,
Der Gemeindevorstand
Höchst i.Odw., den 27.7.1978 Bürgermeister

BESCHLUß über vorgebrachte ANREGUNGEN und BEDIENKEN n. 52a (6) BBAuG am 30.5.1978 Den Einwendungen wurde der Beschluß am 10.12.1978 mitgeteilt.
Höchst i.Odw.,
Der Gemeindevorstand
Höchst i.Odw., den 25.9.1978 Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUß n. 210 BBAuG am 30.5.1978
Höchst i.Odw.,
Der Gemeindevorstand
Höchst i.Odw., den 25.7.1978 Bürgermeister

GENEHMIGUNG durch den Regierungspräsidenten n. 511 BBAuG am 11.08.1982:
Höchst i.Odw.,
Der Gemeindevorstand
Höchst i.Odw., den 25.02.1981 Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG der GENEHMIGUNG n. 512 BBAuG am 03.10.1982 im Mailing-Boten. Tag des Inkrafttretens
Höchst i.Odw.,
Der Gemeindevorstand
Höchst i.Odw., den 15.02.1981 Bürgermeister

Verbindlicher Bauleitplan mit integriertem Landschaftsplan

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 11.8.1988
AZ: V 3/34-61 d 04/01-1000/88-25
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT
Im Auftrage
Weiterer Planbestandteil: Begründung
BPC08-00

DIPL-ING Harald Hoppe
Ingenieurbüro Höchst i.Odw.